

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erteilt der

**Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs- GmbH  
- Antragstellerin -**

folgenden

**Bescheid Nr. E 05-2014**

**A. Tenor**

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs- GmbH (WAK GmbH) gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c StrlSchV die Freigabe von Gebäude 1514 (Öltanklager), 1516 (Wasserrückkühlanlage, WRA) und 1522 (Abwassersammelstation, ASS) zum Abriss unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

**B. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird mit folgender Auflage verbunden:

Die jährliche Mitteilung nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das UM hat unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.

### C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 1260,00 festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

### D. Gründe

1. Mit Schreiben vom 28.02.2014 hat die WAK GmbH die Freigabe nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c StrlSchV von Gebäude 1514 (Öltanklager), 1516 (WRA) und 1522 (ASS) zum Abriss im Rahmen des Bescheids E 02-2005 beantragt. Da der Bescheid E02-2005 nur das Verfahren zur Erfüllung der diesbezüglich zu stellenden Anforderungen festschreibt, ist für die Freigabe der genannten Gebäude zum Abriss ein separater Bescheid zu erteilen. Das Schreiben vom 28.02.2014 wurde daher ergänzt mit den Schreiben der WAK GmbH vom 28.05.2014 und vom 25.06.2014.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

Freigabevorschrift Nr. 01/2014 – Freigabevorschrift WRA, ASS, Öltanklager Rev. A vom 23.06.2014,

Messprogramm zur Freigabevorschrift Nr. 01/2014 – Messprogramm zur Freigabe WRA, ASS, Öltanklager Rev. -- vom 23.06.2014

Gutachten der TÜV SÜD ET vom 09.07.2014, MAN-ETS3-14-0377 und

Gutachten der TÜV SÜD ET vom 24.07.2014, MAN-ETS3-14-0422.

2. Das UM erteilte der WAK GmbH die Freigabe nach § 29 StrlSchV von Gebäuden zur Weiter- und Wiederverwendung sowie zum Abriss mit dem Bescheid E 01-2011. Für die WAK-Anlage kann der Bescheid E 01-2011 nicht herangezogen werden, weil die erforderliche Anpassung des betrieblichen Regelwerks der WAK-Anlage an die Unterlagenstruktur der WAK GmbH noch nicht erfolgt ist. Die WAK GmbH beantragte deshalb die Freigabe nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c StrlSchV von Gebäude 1514 (Öltanklager), 1516 (WRA) und 1522 (ASS) zum Abriss im Rahmen des Bescheids E 02-2005, der das Verfahren zur Erfüllung der Anforderungen nach § 29 StrlSchV für die Freigabe von Gebäuden zum Abriss und die uneingeschränkte Freigabe von Bodenflächen festschreibt. Die entsprechenden Regelungen sind im Betriebshandbuch (BHB) der WAK-Anlage enthalten. Demnach ist ein separater Antrag auf Freigabe zu stellen und eine Freigabe-

vorschrift sowie ein Messprogramm der TÜV SÜD ET zur Prüfung vorzulegen, auf deren Basis die Freimessungen erfolgen.

Die TÜV SÜD ET wurde separat beauftragt, die Ergebnisse der Freimessungen und die Einhaltung der Freigabewerte zu überprüfen. Außerdem ist die Einhaltung des Verfahrens gemäß BHB der WAK-Anlage, die Einhaltung der Freigabevorschrift, die Einhaltung des Messprogramms und die Dokumentation zu prüfen und das Ergebnis der gesamten Prüfung in einer Stellungnahme darzustellen. Erst danach kann die Freigabe durch das UM erfolgen.

3. Dieser Bescheid (E 05-2014) beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Von der WAK GmbH wurde nachgewiesen, dass gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c StrlSchV die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 10 der StrlSchV und das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte entsprechend den Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil D der StrlSchV eingehalten wurden. Die TÜV SÜD ET hat dies mit dem Gutachten vom 24.07.2014, MAN-ETS3-14-0422, bestätigt. Basierend darauf geht das UM gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV davon aus, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Die Freigabe kann somit erteilt werden.

4. Die Festsetzung der Auflage in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall wird über die Auflage für die Vorlage der jährlichen Mitteilung nach § 70 Abs. 2 StrlSchV ein konkreter Termin vorgegeben. Die zeitnahe Vorlage der Angaben nach § 70 Abs. 2 StrlSchV ist für das UM erforderlich. Die Auflage wird als verhältnismäßig angesehen.
5. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührgesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) als Anlage zur Gebührenverordnung UM (GebVO UM).

### **E. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

### **F. Hinweise**

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die Vermeidung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung bleiben unberührt.
2. Der nach der Freigabe von Gebäuden insbesondere durch Abriss anfallende Bauschutt bedarf keiner gesonderten Freigabe mehr.
3. Der tatsächliche Zeitpunkt des jeweiligen Abrisses der Gebäude 1514, 1516 und 1522 ist zu dokumentieren und dem UM mitzuteilen.

gez. Barth